

# Ungeliebte Kekserl

Von Cookies, die nichts mit Weihnachtsbäckerei zu tun haben. Gerichte und Datenschützer zwingen Betreiber von Websites zu Klarheit.

PETER HARLANDER

**D**rei Urteile des Europäischen Gerichtshofs sowie zahlreiche Entscheidungen von Gerichten und Datenschutzbehörden zwingen Websitebetreiber und Agenturen dazu, profitable Marketingtechniken zu überdenken.

Der deutsche Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Ulrich Kelber, formuliert unmissverständlich und auch für Österreich gültig: „Wer Angebote einbindet, die wie zum Beispiel Google Analytics rechtlich zwingend eine Einwilligung erfordern, muss diese von seinen Websitebenutzern auch datenschutzkonform einholen. Dass dies nicht mit einfachen Informationen über sogenannte Cookie-Banner oder voraktivierte Kästchen bei Einwilligungserklärungen funktioniert, sollte mittlerweile jedem klar sein. Jeder Websitebetreiber sollte sich daher genau damit auseinandersetzen, welche Dienste bei ihm eingebunden sind und diese notfalls deaktivieren, bis er sichergestellt hat, dass ein datenschutzkonformer Einsatz gewährleistet werden kann.“

Entscheidend ist, dass Datenverarbeitungsvorgänge erst dann starten, wenn die Einwilligung dazu erfolgt ist. Cookie-Banner und Datenschutzerklärung müssen textlich eng verzahnt sein, um widersprüchliche Angaben zu vermeiden. Eine erste Strafe in der Höhe von 30.000 Euro zeigt, dass die Mahnungen der Datenschützer ernst zu nehmen sind. Welche Anforderungen genau erfüllt sein müssen, finden Sie in folgender Auflistung:

**Das Cookie-Banner** regelt nicht nur die Datenverarbeitung mittels Cookies. Websitebetreiber müssen sicherstellen, dass die Einwilligung nicht nur das Setzen von Cookies umfasst, sondern alle einwilligungsbedürftigen Verarbeitungsvorgänge, wie zum Beispiel Verfahren zum Tracking der Nutzer mittels Zählpixel oder Browser-Fingerprinting. Einzellige Cookie-Banner gehören der Vergangenheit an.

**Anzuwendendes Recht:** Trotz DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) bestehen zwischen den EU-Staaten rechtliche Unterschiede. Das Cookie-Banner muss in allen Sprachen der Website abrufbar sein.

**Bereits auf den ersten Blick** muss der Websitebenutzer zumindest erkennen können, wer Verantwortlicher für die Website ist, welche Dienste in die Website eingebunden sind, welche Unternehmen diese Dienste betreiben und ob eine Datenübermittlung in Drittstaaten stattfindet. Der Websitebenutzer muss die Tragweite der Datenverarbeitung und seiner Einwilligung erkennen können. Mit Klick auf „Alle Details“ werden notwendige Zusatzinformationen angezeigt.

**Psychotricks** wie ein knallgrüner „Zustimmen-Button“ mit einem hellgrauen „Ablehnen-Button“ auf hellgrauem Hintergrund oder gar mit einem klitzekleinen, kaum sichtbaren „Ablehnen-Link“ sind illegal. Eine gleichwertige grafische Ausgestaltung des „Zustimmen-

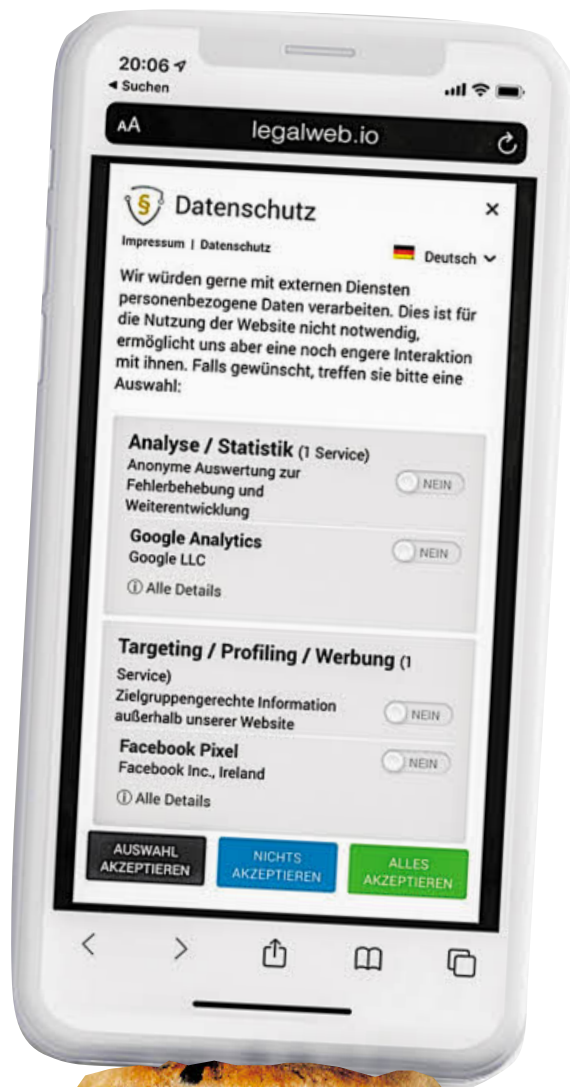


BILD: SW/BILLOPHOTO, HARLANDER

Buttons“ und des „Ablehnen-Buttons“ ist Voraussetzung für eine rechtskonforme Einwilligung.

**Keine Datenverarbeitung** vor der Einwilligung: Der Websitebetreiber muss sicherstellen, dass beim Aufruf der Website nur die für den Betrieb der Website notwendigen Daten des Websitebenutzers verarbeitet werden. Speziell die Datenverarbeitung durch externe Dienste (Analysetools, Remarketingtools, Videodienste oder Kartendienste) darf erst nach vorhergehender, eindeutiger und freiwilliger Einwilligung des Websitebenutzers erfolgen.

**Bloße Respektsbekundungen**, wie „Wir nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst“, erfüllen nicht die rechtlichen Voraussetzungen. Der Websitebenutzer muss erkennen, dass eine datenschutzrechtliche Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten gefordert wird. Die Formulierung „Durch Weitersurfen stimmen Sie der Datenverarbeitung zu“ ist rechtswidrig.

**Die Einwilligung** muss durch eine „proaktive Handlung“ des Websitebenutzers erfolgen (zum Beispiel Ankreuzen einer leeren Checkbox). Jeder Dienst muss einzeln auswählbar sein. Ähnliche Dienste können in Gruppen segmentiert und gemeinsam ausgewählt werden, sofern man die Dienste weiterhin auch einzeln auswählen kann.

**Zu jedem Dienst** müssen Detailinformationen zu den Verarbeitungsvorgängen, Zweck, Dauer und Rechtsgrundlage der Verarbeitung, Kontaktdaten des gemeinsamen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters, die Folgen einer Nichteinwilligung sowie Informationen zur Übermittlung in Drittstaaten verfügbar sein.

**Informationen**, die den Websitebenutzer vor seiner Einwilligung über die Tragweite der Datenverarbeitung informieren, dürfen nicht über einen Link in die Datenschutzerklärung „ausgelagert“ werden.

**Werden bei den Rechtsgrundlagen** die Paragraphen angegeben, müssen die Unterschiede zwischen Österreich und Deutschland beachtet werden. Das ist im Cookie-Banner wohl noch nicht notwendig, aber spätestens in der Datenschutzerklärung.

**Da man eine Einwilligung** auch widerrufen kann, ist eine entsprechende Möglichkeit dafür zu schaffen. Der Widerruf muss jederzeit möglich und so einfach wie die Einwilligung selbst sein. Nach Widerruf der Einwilligung müssen die Datenverarbeitung eingestellt und die Dienste deaktiviert werden. Erteilt der Websitebenutzer seine Einwilligung nicht, ist er über die damit zusammenhängenden Folgen aufzuklären. Das Cookie-Pop-up von legalweb.io ist für die privaten Websitebetreiber kostenlos verfügbar.

Peter Harlander ist  
Datenschutzanwalt in Salzburg.

**RECHT AM ARBEITSPLATZ**  
Birgit Kronberger



## Freizeit in der Kündigungsfrist

**Wann darf man in der Kündigungsfrist freinehmen?**

Sowohl Arbeiter als auch Angestellte haben bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber einen gesetzlichen Anspruch auf Freizeit während der Kündigungsfrist (ausgenommen bei Pensionierung). Bei Kündigung durch den Arbeitnehmer besteht hingegen kein gesetzlicher Anspruch auf Freizeit während der Kündigungsfrist.

**Wie viel Freizeit steht dem Arbeitnehmer zu?**

Die bezahlte Freizeit während der Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Bei einer 40-Stunden-Woche stehen also mindestens acht Stunden Freizeit pro Woche zu. Aber Achtung: Im Kollektivvertrag können für den Arbeitnehmer abweichende Regelungen enthalten sein. Dementsprechend sehen einige Kollektivverträge etwa vor, dass der Freizeitanspruch auch bei Selbstkündigung oder generell im Ausmaß eines Tages pro Woche besteht.

**Ist dieser Anspruch an die Arbeitssuche gebunden?**

Früher wurde der Anspruch auf Freizeit während der Kündigungsfrist auch als „Postensuchtag“ bezeichnet, Zweck war also die Arbeitssuche. Heute muss der Arbeitnehmer keinen Nachweis mehr erbringen, da der Anspruch nicht mehr an eine Postensuche gebunden ist.

**Kann der Arbeitnehmer den Zeitraum selbst bestimmen?**

Der konkrete Zeitraum für die Freizeit während der Kündigungsfrist muss im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber vereinbart werden, eine eigenmächtige Inanspruchnahme könnte eine Entlassung rechtfertigen. Verwehrt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Freizeit trotz regelmäßiger wöchentlicher Geltendmachung, kann der Arbeitnehmer als Ersatz für die Freizeit Geld verlangen. Der Freizeitanspruch muss vom Arbeitnehmer selbst beim Arbeitgeber beantragt werden. Vergisst ein Arbeitnehmer die Geltendmachung, kann die ihm zustehende Freizeit im Nachhinein nicht mehr eingefordert werden.

Birgit Kronberger ist Arbeitsrechtsexpertin ([www.vorlagenportal.at](http://www.vorlagenportal.at)).